

STATUTEN

I. **NAME, SITZ UND ZWECK**

- Art.1 Unter dem Namen "Jahrgängerverein 1951-1960" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gossau (SG). Der Verein bezweckt den gesellschaftlichen Zusammenschluss von Personen mit den Jahrgängen 1951- 1960. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. **MITGLIEDSCHAFT**

- Art.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Art.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung, bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages durch Ausschluss durch den Vorstand und in andern Fällen durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

III. **ORGANISATION**

- Art.4 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

- Art.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung hat spätestens bis Ende April des dem Vereinsjahr folgenden Kalenderjahres stattzufinden. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung verlangen. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Eine Einladung auf elektronischem Weg genügt.
- Art.6 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Budgets;
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Statutenrevisionen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art.7 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen verlange eine geheime Abstimmung.

Art.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand

Art.10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

Art.11 Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art.12 Dem Vorstand obliegen:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Programmgestaltung
- c) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- d) Festlegung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für den Verein

Art.13 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Rechnungsrevisoren

Art.14 Für die Amtsdauer des Vorstandes werden zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüftätigkeit erstatten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. FINANZEN

Art.15 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Gönnerbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse.

Art.16 Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Vorstand zu beschliessenden Termin, erstmals auf den 31. Dezember 2005 abgeschlossen.

V. REVISION DER STATUTEN

Art.17 Für die Annahme einer Statutenrevision bedarf es in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von mindestens 60% der anwesenden Stimmen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.18 Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen. Das vorhandene Vermögen fällt an die Pro Senectute Gossau. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.19 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründerversammlung vom 04.04.04 genehmigt worden.

Art.20 Soweit die Statuten nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art 60 ff ZGB.

Bestätigt an der 1.Mitgliederversammlung vom 18. März 2005

Herbert Bosshart
Präsident